

## **I. Anspruchsberechtigte\*:**

Hinterbliebenenrente erhält der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner eines Mitgliedes, sofern die Eheschließung/Lebenspartnerschaft vor Erreichen der Altersgrenze erfolgte und die Ehe/Lebenspartnerschaft bei seinem Tode noch bestand (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung).

## **II. Dauer des Anspruchs und Wiederverheiratung**

Die Hinterbliebenenrente wird grundsätzlich lebenslang gezahlt.

Bei einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners fällt die Hinterbliebenenrente jedoch weg (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung). Sind mehrere Berechtigte vorhanden, wird die Witwen- bzw. Witwerrente anteilig nach jeweiliger Dauer der Ehe aufgeteilt. Der Wegfall eines Berechtigten begründet keinen Anspruchsübergang auf weitere Berechtigte (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung).

Ein hinterbliebener Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner, der vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder heiratet, erhält auf Antrag folgende Kapitalabfindung (§ 24 Abs. 1 lit. a) der Satzung):

1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres den 60-fachen Betrag,
2. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Vollendung des 45. Lebensjahres den 48-fachen Betrag,
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres den 36-fachen Betrag der zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Versorgungseinrichtung abgegolten.

## **III. Höhe der Hinterbliebenenrente:**

Die Höhe der Hinterbliebenenrente beträgt 60 % der für das Mitglied maßgeblichen Rente.

## **IV. Allgemeiner Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass wir jährlich eine Selbstauskunft von Ihnen benötigen. Hierzu erhalten Sie jährlich einen entsprechenden Vordruck von uns, den Sie uns ausgefüllt rechtzeitig zurücksenden müssen, damit die Rentenzahlung nicht unterbrochen wird.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Ihre Versorgungseinrichtung Koblenz  
Versicherungsbetrieb

Stand: Januar 2025

---

\* Sämtliche Ausführungen zur Ehe/Eheschließung/Heirat u.ä. gelten in diesem Kontext auch für die eingetragene Lebenspartnerschaft.